



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bischof Simon / Thévoz Laurent  
**Zweisprachigkeit während der Schulzeit**

2017-CE-284

### I. Anfrage

Laut unseren Informationen dürfen die Orientierungsschulen nur eine beschränkte Anzahl zweisprachiger Klassen eröffnen, auch wenn es eine starke Nachfrage gibt, vor allem nahe der Sprachgrenze. So wurde uns über das Beispiel einer OS in der Stadt Freiburg berichtet, die nur einem Drittel der an diesem Angebot interessierten Schülerinnen und Schülern Immersionsunterricht anbieten konnte.

Deshalb stellen wir uns folgende Fragen:

1. Weshalb ist die Zahl der zweisprachigen Klassen in den OS beschränkt und nach welchen Kriterien wird eine solche Beschränkung vorgenommen?
2. Welche jährlichen Mehrkosten verursacht eine zweisprachige Klasse im Vergleich zu einer einsprachigen und welche Kostenfaktoren spielen dabei eine Rolle?
3. Welche Ziele und Zeitpläne hat der Staatsrat hinsichtlich der Anzahl zweisprachiger Klassen in den OS des Kantons festgelegt?
4. Welche Verbesserungen will er konkret vornehmen, um seine Ziele zu verwirklichen?

Andererseits müssen Schülerinnen und Schüler, die nach einem Sprachjahr im ersten Ausbildungsjahr an einem Gymnasium in der Deutschschweiz in den Kanton zurückkehren, 6 Wochen im ersten Schuljahr eines Kollegiums absolvieren, bevor sie allenfalls in das zweite Schuljahr übertreten können. In dieser Zeit kommen die Schülerinnen und Schüler der 2. Klassen bereits mit ihrem Unterrichtsprogramm voran. Dagegen können Schülerinnen und Schüler, die ins Ausland gehen, nachdem sie in der 3. OS-Klasse einen Notendurchschnitt von 5 erreicht haben, das Kollegium direkt im 2. Schuljahr beginnen.

5. Was ist der Grund für diese Ungleichbehandlung zwischen Schülerinnen und Schülern, die an der OS oder am Kollegium einen Auslandsaufenthalt machen?
6. Wäre es nicht sinnvoller, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Mittelschule direkt im 2. Jahr beginnen und in die 1. Klasse zurückversetzt werden, wenn es sich zeigt, dass sie Schwierigkeiten haben?

Soweit wir wissen, betrifft dies nur wenige Fälle.

28. November 2017

## II. Antwort des Staatsrats

In diesem Schuljahr wird an 14 von 21 Orientierungsschulen des Kantons Freiburg zweisprachiger Unterricht angeboten. 88 Lehrpersonen unterrichten gemäss Vorschlag 8 und 9 des kantonalen Sprachenkonzepts 935 Schülerinnen und Schüler verteilt auf 45 Klassen immersiv. Die Vorschläge 8 und 9<sup>1</sup> sind nur umsetzbar, sofern die Lehrpersonen über die nötigen Sprachkompetenzen verfügen (C1 oder C2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie wenn für Vorschlag 9 genügend Schülerinnen und Schüler Interesse zeigen und eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die erwähnte OS der Stadt Freiburg bietet seit dem Schuljahr 2013/14 immersiven Unterricht in jeweils zwei bis drei Klassen an. Um das Angebot zu erweitern, wurden im Februar 2017 alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule eingeladen, sich für den immersiven Unterricht anzumelden. Da der Unterricht an der Orientierungsschule aber in drei Stufen mit je 3 Klassentypen organisiert ist, erlaubten die Einschreibungen leider nur die Bildung von zwei ganzen Klassen, nämlich einer Progymnasialklasse 10<sup>H</sup> und einer Progymnasialklasse 11<sup>H</sup>.

*1. Weshalb ist die Zahl der zweisprachigen Klassen in den OS beschränkt und nach welchen Kriterien wird eine solche Beschränkung vorgenommen?*

An sich gibt es auf der Sekundarstufe 1 (OS) keine Beschränkung. Jedoch hängt das Angebot von der Anzahl Lehrpersonen, die über die nötigen Sprachkompetenzen verfügen, sowie der Anzahl der eingeschriebenen und interessierten Schülerinnen und Schüler ab. Schreiben sich mehr Schülerinnen und Schüler ein als Plätze in den Klassen zur Verfügung stehen, entscheidet laut Artikel 26 Abs. 5 SchR das Los.

*2. Welche jährlichen Mehrkosten verursacht eine zweisprachige Klasse im Vergleich zu einer einsprachigen und welche Kostenfaktoren spielen dabei eine Rolle?*

Um den immersiven Unterricht zu fördern, haben die Ämter für den obligatorischen Unterricht den Leitfaden zur Förderung des Sprachenlernens (Immersionsunterricht) erstellt. Schulen, die neue Projekte starten, werden gemäss diesem Leitfaden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt unterstützt:

Nach der Genehmigung wird jedes neue Projekt während drei Jahren bis zur Implementierung unterstützt. Die Lehrpersonen, die sich am Projekt ihrer Schule beteiligen, werden für ihre Aufgabe nach Aufwand entschädigt oder mit Lektionen entlastet. Die Entlastungslektionen und die Aufwandsentschädigung dienen in erster Linie der Suche und der Entwicklung von neuen Lernmaterialien, die auf einer kantonalen Plattform abgelegt und den anderen Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Vorbereitung des Unterrichts wird nicht entschädigt. Sie gehört zum «normalen» Berufsauftrag der Lehrpersonen.

---

<sup>1</sup> **Vorschlag 8:** Förderung von Unterrichtssequenzen im Rahmen von Projekten, welche die Integration zweier Sprachen, Muttersprache (L1) und Partnersprache (L2), ermöglichen. Diese Unterrichtsform soll während der ganzen obligatorischen Schulzeit (1<sup>H</sup>–11<sup>H</sup>) praktiziert werden.

**Vorschlag 9:** Bilinguale Klassen fördern. Es sind verschiedene Organisationsverfahren anzubieten, die den sprachlichen Kenntnissen der Schülerinnen und Schüler sowie den lokalen Gegebenheiten, insbesondere den Kompetenzen der Lehrpersonen, Rechnung tragen (siehe auch Vorschlag 3). Diese Neuerung ist zuerst in der OS einzuführen, die dafür aufgrund des Dispositivs der Lehrpersonen besser geeignet ist. Dann sollte dieses Angebot je nach Interesse und den erzielten Ergebnissen auf die gesamte obligatorische Schulzeit (1<sup>H</sup>–11<sup>H</sup>) ausgeweitet werden.

Die Schule verpflichtet sich, Projekte zur Förderung des Sprachenlernens während mindestens drei Jahren durchzuführen. Die zwei ersten Jahre dienen dazu, das Projekt aufzubauen, auszuarbeiten und zu erproben. Das dritte Jahr soll eine nachhaltige Weiterführung für die kommenden Jahre ermöglichen. Bei Projektabschluss nach dem dritten Jahr sollte der Immersionsunterricht an der Schule implementiert sein.

Für zweisprachige Klassen an der Sprachgrenze, bestehend aus «einsprachigen» Schülerinnen und Schülern der zwei Sprachregionen, entstehen Mehrkosten, da der Unterricht in der Erstsprache (Deutsch für Deutschsprachige und Französisch für Französischsprachige) doppelt geführt werden muss. Keine Kosten ergeben sich jedoch, wenn diese Klasse nur mit zweisprachigen Schülerinnen und Schülern beider Sprachregionen des Kantons Freiburg zusammengestellt wird.

*3. Welche Ziele und Zeitpläne hat der Staatsrat hinsichtlich der Anzahl zweisprachiger Klassen in den OS des Kantons festgelegt?*

Die Regierungsprogramme 2007–2011 sowie 2012–2016 sahen vor, dass der Staatsrat seine Anstrengungen zur Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften verstärken sollte, indem er den Austausch und das Sprachenlernen fördert. Um dieses Ziel umzusetzen und den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, hat die Direktion für Erziehung Kultur und Sport (EKSD) 2010 ein kantonales Sprachenkonzept erarbeitet, das Gegenstand eines Berichts an den Grossen Rat war. Eben dieser Grosse Rat hat im Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG) die gesetzlichen Bestimmungen dazu definiert. Das Reglement zu besagtem Gesetz (SchR) präzisiert die Möglichkeiten zur Umsetzung der Förderung der Partnersprache für Sprachausstausche, die Einführung von Unterrichtssequenzen in der Partnersprache, die Bildung zweisprachiger Klassen und die Gewährung eines 12. partnersprachlichen Schuljahres. Diese Massnahmen werden weiterentwickelt und gefördert. Die Ämter für französischsprachigen und deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF und DOA) sind verantwortlich für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Förderung des Sprachenlernens. Der Erziehungsdirektor hat eine ämterübergreifende Steuergruppe (DOA, SEnOF und SoA, das Amt für Sonderpädagogik) mit der Umsetzung des Kantonalen Sprachenkonzepts und der Förderung des Sprachenlernens beauftragt.

Ziel der nächsten Jahre ist es, immersiven Unterricht bis 2021 an allen Orientierungsschulen des Kantons anzubieten sowie auf der Primarstufe gezielt zu fördern. Neben den 14 Orientierungsschulen, die aktuell immersiven Unterricht anbieten, entwickeln weitere Schulen Konzepte für die Umsetzung von immersivem Unterricht im nächsten Schuljahr.

*4. Welche Verbesserungen will er konkret vornehmen, um seine Ziele zu verwirklichen?*

Seit Beginn dieses Schuljahres gilt der Leitfaden zur Förderung des Sprachenlernens (Immersionsunterricht) zur Umsetzung von Artikel 12 des SchG und von Artikel 23, 25 und 26 des SchR sowie der Vorschläge 2, 8 und 9 des kantonalen Konzepts für den Sprachenunterricht.

Die ämterübergreifende Steuergruppe (DOA-SEnOF-SoA) «Umsetzung Kantonalen Sprachenkonzept und Förderung des Sprachenlernens» hat zwei Arbeitsgruppen mit folgenden Aufträgen eingesetzt:

- > Eine Arbeitsgruppe SEnOF-DOA zur «Förderung von Immersionsunterricht auf der Primar- und Orientierungsstufe des Kantons Freiburg», unter anderem mit dem Auftrag, den Fortbildungsbe-

darf für Immersionsdidaktik abzuklären, Weiterbildungen vorzuschlagen und Sprachförderungsinstrumente zu entwickeln.

> Eine Arbeitsgruppe SEnOF-DOA zur «Förderung von sprachlichen Austauschaktivitäten in der Primar- und Orientierungsstufe des Kantons Freiburg», mit dem Auftrag, ein kantonales Netzwerk von Partnerschulen zu schaffen und die Rahmenbedingungen zur Förderung von sprachlichen Austauschaktivitäten in der Primarschule zu verbessern.

5. *Was ist der Grund für diese Ungleichbehandlung zwischen Schülerinnen und Schülern, die an der OS oder am Kollegium einen Auslandsaufenthalt machen?*

Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon ob sie nach der OS einen Sprachaufenthalt absolviert haben oder nicht, beginnen ihre Gymnasialausbildung im 1. Jahr. Es besteht also keine Ungleichbehandlung.

Der unmittelbar nach Abschluss der obligatorischen Schule organisierte Sprachaufenthalt findet in der Regel im Rahmen eines 12. partnersprachlichen Schuljahres statt. Die Bedingungen, unter denen ein solcher Aufenthalt durchgeführt werden kann, sind im Gesetz über die obligatorische Schule und im dazugehörigen Reglement festgelegt. Der Sprachaufenthalt gilt als Verlängerung der obligatorischen Schulzeit.

Die Voraussetzungen für Sprachausstausche, die in der Gymnasialzeit erfolgen können, wurden von der Rektorenkonferenz der Freiburger Kollegien festgelegt. Die Möglichkeit, einen Sprachaufenthalt von einem Semester oder Jahr anrechnen zu lassen, hängt von den schulischen Ergebnissen des Semesters oder des vorangegangenen Mittelschuljahres ab. Die Schülerinnen und Schüler müssen daher mindestens ein Semester am Gymnasium absolviert haben, um einen Sprachaufenthalt absolvieren zu können.

6. *Wäre es nicht sinnvoller, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Mittelschule direkt im 2. Jahr beginnen und in die 1. Klasse zurückversetzt werden, wenn es sich zeigt, dass sie Schwierigkeiten haben?*

Nein. Wie bereits erwähnt beginnen alle Schülerinnen und Schüler ihre Gymnasialausbildung im 1. Jahr. Wer jedoch bei den ersten Prüfungen sehr gute Ergebnisse erzielt, hat die Möglichkeit, nach einigen Wochen, in der Regel nach den Herbstferien, in eine 2. Klasse zu wechseln. Dies ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, auf der Grundlage ihrer schulischen Leistungen rasche Fortschritte in ihrer Ausbildung zu erzielen. Diese Regelung wurde einem formalen Anerkennungsverfahren mit genau festgelegten Kriterien hinsichtlich Klassentypus, Schule, Lehrplan und Noten während des Sprachausstausches vorgezogen.

20. Februar 2018